



Finanzordnung

Die Finanzordnung ist Bestandteil des Aufnahmeantrags. Die Finanzordnung wird vom Hauptausschuss beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt

I. Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Vereinsmitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den RV Öhringen.
2. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in der die Beschlussfassung erfolgt, sofern dieser Beschluss der Mitgliederversammlung noch im 1. Quartal ergeht. Ansonsten treten die neu festgesetzten Beiträge erst zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.
3. Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:
 - **jährlicher Grundbeitrag** für jedes Vereinsmitglied
 - **jährlicher Aktiv- oder Passivbeitrag** der Abteilungen
Stichtag für die Altersermittlung ist immer der 01.01. des Beitragsjahres
 - Aufnahmegebühr
4. Höhe des Beitragsgrundwert (BGW) ab 2019: 12,00 €
Erhöhung in jedem geraden Jahr um* 1,00€
*** erstmalig ab 2024 (2020 + 2022 ausgesetzt aufgrund Corona)**

jährlicher Grundbeitrag

Einzelmitglied	1 mal BGW	12,- €
Ehrenmitglieder	0 mal BGW	0,- €
Familienbeitrag aktiv		100,- €

Hinweis: Mitglieder fallen ab 25 Jahren aus der Familienmitgliedschaft aktiv und werden zu erwachsenen Einzelmitgliedern.

Familienbeitrag passiv		90,- €
------------------------	--	--------

Hinweis: Mitglieder fallen nie aus der Familienmitgliedschaft passiv.

jährlicher Aktivbeitrag

Erwachsene ab 18 Jahren	4 mal BGW	48,- €
Jugendliche ab 14 Jahren	3 mal BGW	36,- €
Kinder bis 13 Jahre	3 mal BGW	36,- €
Erwachsener passiv (bei Sportlern unter 16 Jahren)		7,- €

RADFAHRERVEREIN HOHENLOHE ÖHRINGEN 1887 E.V.



jährlicher Passivbeitrag

Erwachsene ab 18 Jahren	3 mal BGW	36,- €
Jugendliche ab 14 Jahren	2 mal BGW	24,- €
Kinder bis 13 Jahre	2 mal BGW	24,- €

einmalige Aufnahmegebühr 3 mal BGW 36,- €

5. Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer gestellten Personen kann auf Antrag Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass gewährt werden. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen vorzulegen.
6. Bei Vereinsbeitritt bis zum 30. Juni ist für das Beitrittsjahr der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
7. Der Vereinseintritt von aktiven Mitgliedern muss spätestens nach Ablauf von 3 Monaten nach der ersten Trainingsaufnahme erfolgen.
8. Bei Vereinseintritt eines aktiven, minderjährigen Sportlers unter 16 Jahren muss mindestens auch ein Elternteil Vereinsmitglied werden.
9. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt innerhalb des 1. Quartals des Jahres. Bei Neueintritt erfolgt der Beitragseinzug im Laufe des Jahres. Lastschriftinzüge sind nur vom Girokonto möglich.
10. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge ohne besondere Aufforderung bis spätestens 1. März jeden Jahres auf das Konto des RV Öhringen. Die Bankverbindung ist auf der Geschäftsstelle zu erfahren. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen ist der Verein berechtigt, zusätzlich 3,00 € zu erheben. Bei notwendigen Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € erhoben.
11. Anschriftwechsel oder Änderung der Bankverbindung sind der Geschäftsstelle sofort mitzuteilen.
12. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss gegenüber der Geschäftsstelle bis zum 30. September schriftlich erklärt werden.
13. Die Daten der Mitglieder werden elektronisch gespeichert. Bei der Verwaltung der personenbezogenen Mitgliederdaten werden die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten.



II. Arbeitsstundenordnung

1. Die Arbeitsstundenordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Vereinsmitglieder zur Erbringung von Arbeitsstunden für den RV Öhringen
2. Der Ersatzbetrag für nicht erbrachte Arbeitsstunden wird mit dem Beitrag des Folgejahres eingezogen. Barzahler haben den Betrag bis spätestens 1. März des Folgejahres zu überweisen.
3. Die Arbeitsstunden können z. B. bei folgenden Gelegenheiten erbracht werden:
 - a) Veranstaltungen des RV inkl. zugehöriger Vor- und Nacharbeiten.
 - b) Wartung, Pflege und Erneuerung der Vereinsanlage
4. Ein detaillierter Nachweis ist von jedem Mitglied selbst zu führen und von einem Vorstandsmitglied, Ausschussmitglied, Abteilungsleiter, Sportlichen Leiter oder dem Veranstaltungsverantwortlichem abzuzeichnen.
Folgende Angaben müssen im Nachweis enthalten sein: Datum, Ort und Dauer des Einsatzes, Art der Tätigkeit.
5. Die Nachweise müssen der Geschäftsstelle bis spätestens am 15. Januar des Folgejahres vorliegen.
6. Arbeitsstundenpflicht
 - a) Für das jeweils erste aktive Mitglied einer Familie besteht die Pflicht zur Erbringung der Arbeitsstunden.
 - b) Für aktive Geschwisterkinder müssen keine Arbeitsstunden geleistet werden.
 - c) Für Mitglieder unter 16 Jahren müssen die Arbeitsstunden von einem Erwachsenen erbracht werden.
 - d) Bei Vereinsbeitritt bis zum 30. Juni ist für das Beitrittsjahr die volle Anzahl der Arbeitsstunden zu erbringen, ab 1. Juli die hälftige Anzahl an Arbeitsstunden.
 - e) Offizielle (Vorstands- und Ausschussmitglieder) und Trainer haben über ihre mit dem Amt verbundenen Aufgaben hinaus keine Arbeitsstundenpflicht.
7. Höhe der Stundenzahl und des Ersatzbetrages.
 - a) Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden

ab dem Jahr 2019	20 Stunden
------------------	------------
 - b) Ersatzbetrag pro nicht erbrachter Stunde

ab dem Jahr 2019	10,- €
------------------	--------